

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.459.070

Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zum Berufsrechts-Änderungsgesetz 2026

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird seitens des Bundeskanzleramtes folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 49c (3) RAO:

Sollte die Versorgungseinrichtung der österreichischen Rechtsanwaltschaft auch nachweisliche Zustellungen und Zusendungen durchführen, wäre es aus gesamtheitlicher Sicht zielführend, einen Zustelldienst (§ 30 ZustG) einzurichten oder einen bestehenden Zustelldienst zu nutzen, dies sowohl aus Sicht der Kosten als auch aus Sicht der Nachvollziehbarkeit - insbesondere bei den Nicht-ERV-Teilnehmern.

Für die Personengruppe, die nicht ERV-Teilnehmer sind (Anwärter...?), regt das Bundeskanzleramt an, die Registrierung der Mitglieder und Leistungsbezieher im elektronischen Kommunikationssystem im Sinn des § 37 ZustG an die ID Austria mit „vollwertiger Registrierung“ zur eZustellung mit Zustellnachweis zu knüpfen, um die Vorteile nachweislicher Zustellungen nutzen zu können (Zustellnachweis).

Wien, am 8. Juni 2026
Für den Bundeskanzler:
Grad

Elektronisch gefertigt

